

Rechtsverordnung

der Stadt Ettlingen über Gebühren für Bewohnerparken

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag gestellt hat. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden. Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 4 Gebührenhöhe, Fälligkeit

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für ein Jahr wird eine Gebühr in Höhe von 60 EUR erhoben. Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10 EUR erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, den 14.12.2023

gez.
Johannes Arnold
Oberbürgermeister